

Jugendfreizeitmaßnahmen / Grundlage: KJHG, § 11, Abs. 3.5

Fahrten, Freizeiten oder Aufenthalte von Kinder- und Jugendgruppen, die in Zelten, Hütten, Jugendherbergen oder anderen Jugendhäusern mit Übernachtung stattfinden; Ziel dieser Veranstaltungen soll die Erholung von alltäglicher Belastung und eine aktive Freizeitgestaltung sein; sie dürfen nicht überwiegend sportlichen Charakter tragen.

Voraussetzungen	Einschränkungen	Zuschüsse
- Bewilligung durch Vorstand der Stadtsportjugend im Rahmen der an die Kreise vergebenen Budgetierung ThSj	- höchstens 40 Teilnehmer	- Tagessatz: maximal 2,25 €/ Person
- An-/ Abreise = 1 Tag - mindestens 2 Übernachtungen	- An-/ Abreise gelten als 1 Tag, wenn weniger als 8 Stunden Programm	

Ferien vor Ort / Grundlage: KJHG, § 11, Abs. 3.5

Organisierte Freizeitveranstaltungen an aufeinanderfolgenden Tagen ohne Übernachtungen mit nicht überwiegend sportlichem Charakter.

Voraussetzungen	Einschränkungen	Zuschüsse
- Bewilligung durch Vorstand der Stadtsportjugend im Rahmen der an die Kreise vergebenen Budgetierung ThSj	- höchstens 40 Teilnehmer	- Tagessatz: maximal 1,50 €/ Person
- offen für Vereins- und Nichtvereinsmitglieder - mindestens 3 Tage pro Woche - mindestens 6 Std. Programm/Tag	- An-/ Abreise gelten als 1 Tag, wenn weniger als 6 Std. Programm	

Jugendbildungsmaßnahmen / Grundlage: KJHG, § 11, Abs. 3.1

Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung die unter einem bestimmten fachübergreifenden Thema Fragen der Jugendbildung behandeln und entsprechend methodisch aufgebaut sind. Diese Veranstaltungen dürfen nicht ausschließlich und vorrangig auf die Vermittlung sportartspezifischer Inhalte ausgerichtet sein, sondern müssen den überfachlichen Charakter wahren.

Voraussetzungen	Einschränkungen	Zuschüsse
- Bewilligung durch Vorstand der Stadtsportjugend im Rahmen der an die Kreise vergebenen Budgetierung ThSj	- höchstens 40 Teilnehmer	- Tagessatz: maximal 4,00 €/ Person
- mindestens 10 Teilnehmer	- An-/ Abreise gelten als 1 Tag, wenn LG-Beginn nach 10 Uhr u. Ende vor 16 Uhr	

Landesoffene Jugendfreizeit- und Jugendbildungsmaßnahmen *

Landesweite Jugendfreizeit- und Jugendbildungsmaßnahmen nach der Richtlinie der Thüringer Sportjugend im Landessportbund Thüringen e.V. zur Vergabe von Mitteln über Zuwendungen für Jugendarbeit.

Voraussetzungen	Einschränkungen	Zuschüsse
- Beantragung und Abrechnung der Maßnahme bei der ThSj nach deren Zuwendungsordnung und Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen für Jugendarbeit		Festbetrag pro Maßnahme von 250,00 €
- Bewilligung durch Vorstand der Stadtsportjugend im Rahmen der an die Kreise vergebenen Budgetierung ThSj		

Für die Förderung aller Maßnahmen gilt:

- je 5 angefangene Teilnehmer kann 1 Betreuer gefördert werden
- pro Verein werden in der Regel 2 Maßnahmen im Jahr gefördert
- Beantragung für das laufende Jahr möglichst bis zum 31.05., da die Zuschüsse der ThSj begrenzt sind.
- Abrechnung bis 6 Wochen nach Ende der der Maßnahmen.
- * Als Verwendungsnachweis dient die Finanzabrechnung der Maßnahme bei der ThSj